

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

312.15.001

30. Juni 2015

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. April 2015 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen unsere grundsätzlichen Bemerkungen zur Vorlage. Die Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes haben wir in das uns zur Verfügung gestellte Frageraster eingefügt (s. Beilage).

Wir lehnen eine weitgehende Harmonisierung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) mit dem totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) grundsätzlich ab. Wir sehen keine Notwendigkeit für eine derart umfassende und detailreiche Harmonisierung des Vergaberechts und halten dies auch nicht für sinnvoll. Wir verweisen dazu auf unsere Vernehmlassung zur IVöB (RRB 2014/2219 vom 16. Dezember 2014 samt Beilagen, abrufbar unter <http://rrb.so.ch>).

Hingegen würden wir es sehr begrüßen, wenn die beiden grundsätzlichen Themen Verhandlungen und Rechtsschutz im Vergaberecht von Bund und Kantonen gleich geregelt wären, und zwar wie folgt:

- Grundsatz, dass Verhandlungen und Abgebotsrunden (ausser im freihändigen Verfahren) verboten sind: Dieser Grundsatz hat sich im kantonalen Vergaberecht sehr bewährt. Wir erachten es als richtig, diesen Grundsatz auch im Vergaberecht des Bundes zu verankern. Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt wird, ist die Zulassung von Verhandlungen und namentlich Abgebotsrunden bei Vergabeverfahren mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es ist mit dem Einbau von Verhandlungsmargen in die offerierten Preise zu rechnen, die sogenannte Beziehungskorruption bei Vergaben wird tendenziell begünstigt und es besteht die Gefahr von fehlender Transparenz. Aus densel-

ben Überlegungen stehen wir auch dem Dialog sowie dem neu vorgesehenen Instrument der elektronischen Auktion sehr kritisch gegenüber. Die Einführung dieser Instrumente dürfte zudem bei den Auftraggebern zu einem erheblichen Beratungsbedarf führen und neue Rechtsunsicherheiten schaffen.

- Rechtsschutz: Die vorgeschlagene Regelung, wonach bei Bundesvergaben neu grundsätzlich Rechtsschutz ab einem Auftragswert von 150'000 Franken gewährt werden soll, erachten wir als richtig. Die Grenze für die Gewährung von Rechtsschutz wird mit dieser Regelung – gleich wie in unserem Submissionsgesetz (§ 30 SubG, BGS 721.54) - beim Schwellenwert für das Einladungsverfahren gezogen. Der Rechtsweg sollte auch im Binnenbereich gleich wie bei den kantonalen Submissionen ans Bundesgericht führen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich zwei verschiedene Rechtsprechungen herausbilden, nämlich jene des Bundesverwaltungsgerichts und jene des Bundesgerichts. Bei der Rechtsmittelfrist schlagen wir vor, auch im Bundesrecht die Beschwerdefrist von 10 Tagen zu übernehmen, welche sich im kantonalen Submissionsrecht bewährt hat. Die kürzere Frist hat den Vorteil, dass rasch Klarheit herrscht über die Rechtskraft einer Verfügung und somit das Beschaffungsgeschäft rasch seinen Fortgang nehmen kann.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen:

- Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)
- Zusatzfragen